

**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire  
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Band:** 57 (1915)

**Heft:** 12

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024


**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**





Alle tierärztlichen Instrumente liefert

**C. Walter-Biondetti, in Basel,** (Bäumleing. 12)

Älteste Firma dieses Berufs in der Schweiz. Vielfach diplomiert. 

# Pferde-Versicherung.

**Schweizer. Pferdeversicherung a. G.**



gegründet im Jahre 1901 unter dem Patronat des Verbandes der landwirtschaftlichen Vereine der französischen Schweiz, ist die einzige schweizerische Versicherung auf Gegenseitigkeit gegen den Verlust von Pferden durch den Tod, welche in der Schweiz mit Bewilligung des Bundesrates wirkt.

**Schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung Lausanne 1910:  
SILBER-VERGOLDETE MEDAILLE.**

Versicherung von Landwirtschafts- und Handelpferden zu den bescheidensten und vorteilhaftesten Bedingungen.

Prämienvergünstigung für die Versicherung von Zuchtstuten, eingeschrieben bei einer Pferdezuchtgenossenschaft.

Spezielle Bedingungen für die Versicherung von Fohlen während der Weidezeit.

Jahresverträge für die Versicherung von Fohlen decken die letzteren gegen das Risiko der Kastration und der Weidezeit ohne Mehrprämie.

Vorübergehende Versicherung für Pferde auf der Weide oder in Winterung.

**Entschädigung fest. Barbezahlung. Jahresverträge.**

Pendente Versicherungen pro 31. Dezember 1913: Fr. 7,505,335. —

Bis 31. Dezember 1913 ausbezahlte Schadensfälle: Fr. 1,353,089. 60.

Verlangen Sie Prospekte bei den Agenturen, Tierärzten oder bei der  
Direktion: Grand Chêne, 5, Lausanne.

148



**Gewürzhandlung „ARYANA“** <sup>150</sup>

**Zürich I, Talstr. 20, beim Paradeplatz.**

Inh.: Karl Schönenberger-Steiger. Tel. 2670.

En gros-Lieferungen **von sämtl. Gewürzen**  
pulverisiert oder geschnitten für die **Veterinärmedizin.**

Kantonale Referenzen. — Nur I<sup>aa</sup> Qualität. — Prompte Bedienung.

En gros-Preise. — Tel. 2670 Zürich.

**Wegen Todesfall sofort zu verkaufen:**

## Einfamilienhaus

enthaltend 8 Zimmer mit Komfort, Ökonomiegebäude für Auto, schöne Parkanlagen im Luzerner Hinterland, **besonders passend für Tierarzt**, weil in weiter Umgebung keine Konkurrenz.

158

Nähere Auskunft erteilt

**Franz Renner, Alpenstrasse 9, Luzern.**



Im Verlag Orell Füssli erschien soeben:

# Der Behörden-Organismus

## zum Bundesgesetz

### betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen

dargestellt von

Rechtsanwalt **Wenger**, Zürich.

#### INHALT:

Eidgenössische Aufsicht.  
Die kantonalen Aufsichtsbehörden.  
Der Kantonschemiker.  
Die Lebensmittel-Inspektoren.  
Die örtlichen Gesundheitsbehörden und die Ortsexperten.  
Die Fleischschauer.  
Die Aufsicht an der Landesgrenze.  
Die Strafbehörden.  
Die Schlachthäuser.  
Die Schlachthausverordnung der Stadt Zürich.

119 Seiten, 8<sup>o</sup> Format.

**Preis 4 Fr.**

Das Bestehen von 25 Kantonen bringt es mit sich, dass die Bundesgesetze in ihrer Ausführung eine überaus mannigfache Gestaltung erhalten. Dies trifft besonders zu beim Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Wichtige Fragen wurden dem Verordnungsrecht des Bundesrates anheimgestellt, andere wieder den Kantonen, als den souveränen Gliedern des Bundesstaates. Diese mussten darnach trachten, die Behörden, die ihnen der Bundesgesetzgeber vorschrieb, ihrem Behörden-Organismus anzupassen, umsomehr, als schon vor Erlass des Bundesgesetzes die Kantone der Lebensmittelpolizei ihre Aufmerksamkeit gewidmet hatten, wenn auch nicht überall in wünschbarem Masse. Den einzelnen Kantonen ist es in erster Linie nicht sowohl darum zu tun, die Einheitlichkeit im ganzen Gebiet der Schweiz zu wahren, als vielmehr darum, von ihrem Standpunkt aus mit möglichst geringen Aenderungen auszukommen. Und da die staats- und verwaltungsrechtlichen Institutionen der Kantone seit altersher recht verschieden sind, so folgt daraus mit Notwendigkeit auch eine Verschiedenheit im Behörden-Organismus für die Handhabung der Bundesgesetze.

Die Darstellung, die Rechtsanwalt Wenger, Zürich, im vorliegenden Werke unternahm, soll ein Führer durch die Behörden der Lebensmittelpolizei sein, berechnet für alle, die mit dem Gesetz in Berührung kommen, es zu handhaben haben, sich um unsere bundesstaatlichen Einrichtungen interessieren. Wer sich bisher über die Behörden der Lebensmittelpolizei orientieren wollte, dem blieb nichts anderes übrig, als die 25 verschiedenen Einführungsbestimmungen zur Hand zu nehmen, wobei nicht sicher war, dass er über die Verweisungen hinweg zur Klarheit gelangte. Das vorliegende Buch erspart den Interessenten diese nicht gerade billige Mühe, so dass die Anschaffung sich lohnen wird.

**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen,**  
**==== sowie direkt vom Verlag: ====**  
**Orell Füssli, Bäregasse 6, Zürich.**